

## Schaf-/Ziegenhaltung

### Kurzmerkblatt zu Kennzeichnung, Bestandsregister, Meldungen, Tierschutz

Bezüglich der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen ist nach Viehverkehrsverordnung (VVVO) Folgendes zu beachten:

#### Registrierung

Jede Schaf- bzw. Ziegenhaltung muss beim Veterinäramt angezeigt werden. Über einen Registriernummernantrag wird vom VIT in Verden eine Registriernummer zugeteilt.

#### Bestandsregister

Es muss ein Bestandsregister nach dem Muster der Anlage 11 der VVVO geführt werden, in dem Zugänge (Geburten und Zukauf), Abgänge und Verendungen eingetragen werden müssen.

Muster unter [www.vit.de](http://www.vit.de)

#### Begleitpapier

Bei jeder Verbringung müssen Schafe/Ziegen von einem Begleitpapier nach Anlage 10 der VVVO begleitet sein.

Muster unter [www.vit.de](http://www.vit.de)

#### Zwei Stichtagsmeldungen

**Am Anfang jedes Jahres** (bis Mitte Januar) sind die im Bestand vorhandenen Schafe/Ziegen zu melden an:

1. **VIT** (schriftlich oder online unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de))  
*Adresse: 27283 Verden, Heinrich-Schröder-Weg 1, Tel 04231 955633 **sowie***
2. **Tierseuchenkasse** (hier erfolgt Erinnerung per Meldekarte)

#### Zugänge:

Zugegangene Tiere müssen gekennzeichnet und von einem Begleitpapier begleitet sein.

Sie müssen neben dem Eintrag ins Bestandsregister **innerhalb von 7 Tagen dem VIT Verden gemeldet** werden (schriftlich oder unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de))

#### Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Schafe/Ziegen erfolgt i.d.R. über zwei gelbe individuelle Ohrmarken, davon eine mit Transponder.

Für Lämmer, die im ersten Lebensjahr in Deutschland geschlachtet werden, genügt auch die Kennzeichnung mit einer weißen Bestandsohrmarke.

Die Kennzeichnung der Schafe/Ziegen muss innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt erfolgen.

(falls unter 9 Monate alte Lämmer aus dem Bestand verbracht werden, müssen sie jedoch schon früher - spätestens zum Zeitpunkt des Verbringens - gekennzeichnet werden).

Ohrmarken können vom Tierhalter direkt beim VIT in Verden bestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.vit.de](http://www.vit.de) unter Viehverkehrsverordnung oder [www.jade-weser.de](http://www.jade-weser.de)

### Tierschutz

Neben dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind insbesondere die „Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen“ vom LAVES zu beachten:

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/empfehlungen-fuer-die-ganzjaehrige-und-saisonale-weidehaltung-von-schafen-89476.html>

Bezüglich der notwendigen Sachkunde für eine Schafhaltung wird auf die vorhandenen Fortbildungsmöglichkeiten bei der Landwirtschaftskammer und den Landesschafzuchtverbänden hingewiesen.

*Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Veterinär*amt JadeWeser.